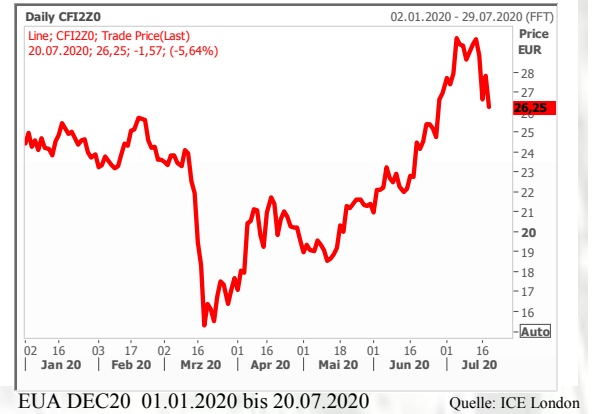




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 05-2020

Praktische Informationen zum Emissionshandel im EU-ETS/ nEHS
Ausgabe vom 21.07.2020

Der CO₂-Preis steigt auf ein neues Niveau von über 30 Euro/t – Entwürfe der BEHG-Verordnungen für 4.000 Teilnehmer da

Der CO₂-Preis im EU-ETS überschreitet die 30 Euro Marke und schockiert damit die Anlagenbetreiber im europäischen Emissionshandel. Wer sich im März diesen Jahres nicht zu Preisen unter 20 Euro eingedeckt hat, wird dies nach Ansicht von Emissionshändler.com® auch nicht mehr schaffen, vorausgesetzt die die viel beschworene zweite Corona-Welle trifft Europa nicht erneut mit voller Härte.

In seinem Emissionsbrief 05-2020 geht Emissionshändler.com® diesmal auch näher auf die Gruppe der vom Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG betroffenen Inverkehrbringer ein, zu denen neben wenigen großen Mineralölhändlern vor allem Gasversorger und Stadtwerke sowie BHKW Betreiber zählen, die Gas auch an Letztverbraucher liefern und deswegen auch ständig Energiesteuer an das Hauptzollamt abführen. Innerhalb dieser Gruppe dürften etliche Stadtwerke sein, die in den letzten 15 Jahren erfolgreich das EU-ETS durch ein Unterschreiten der Marke von 20 MW_{th} verlassen konnten und nun wieder durch das BEHG „eingefangen“ werden.

Ein teurer CO₂-Preis? – Das ist alles eine Frage der Perspektive

Mitte April berichtete Emissionshändler.com® zuletzt über die rasante Erholung des CO₂-Preises, die nach dem Coronavirus bedingten Preiscrash einsetzte. Damals notierten die EUA um die 22 EUR/t und bereits dieses Niveau konnte angesichts der weltweit eingebrochenen Konjunktur als äußerst sportlich

betrachtet werden. Man hätte meinen können, dass die Situation in den europäischen Ländern, die von (Teil-)Stilllegungen industrieller Anlagen, der Schließung von Geschäften sowie dem zu Hause bleiben vieler Bürger geprägt war, den europäischen CO₂-Preis über einen längeren Zeitraum unter Druck setzen würde. Nun, fast drei Monate später, würden sich viele Marktteilnehmer wünschen, zu den im April noch teuer anmutenden Preisen heute einkaufen zu können. Denn nach einem kurzzeitigen, wie erwarteten (siehe Emissionsbrief 03-2020) preislichen Rücksetzer Ende April/ Anfang Mai mit EUA-Notierungen zwischen 18 EUR/t und 19 EUR/t hat der CO₂-Preis seine beispiellose Erholungsrally nicht nur fortgesetzt, sondern hatte zwischenzeitlich Niveaus über 30 EUR/t erklommen, die zuletzt im April 2006 erreicht wurden. Glückwunsch an diejenigen, die im März und April die Schwäche des CO₂-Marktes ausgenutzt haben und auf große Einkaufstour gegangen sind.



Abbildung 1: Preisentwicklung Dec20: 01 Jan 2020 bis 16. Juli 2020



Der CO2-Preis entkoppelt sich und rennt voraus

Emissionshändler.com® verwies bereits in seinem **Emissionsbrief 03-2020** auf die hohe Korrelation zwischen den Aktienmärkten und dem CO2-Preis, die seit dem Preiscrash im März zu beobachten war. Während die Aktienmärkte vor Ausbruch der Coronakrise von einem Rekordhoch zum nächsten eilten, befand sich der CO2-Preis davon unbeeindruckt in einer monatelangen Konsolidierungsphase um die Marke von 25 EUR/t. Dies überraschte insofern nicht, da den Aktienmärkten im Vergleich zu anderen Faktoren immer nur eine untergeordnete Rolle beim Einfluss auf den CO2-Preis zugekommen ist. Doch nun von Mitte März bis Mitte Juni bewegten sich die Börsennotierungen und die Notierungen für EUA weitestgehend im Gleichklang. Während jedoch an den Börsen mit Beginn des Monat Juni eine Verschnaufpause einsetzte und die Märkte insbesondere wegen weltweit neu aufflammenden Infektionsherden in eine Seitwärtsbewegung verfielen, schaltete der CO2-Preis am 18.06.2020 noch einmal zwei Gänge hoch und legte den Grundstein für eine sagenhafte Preisrally.



Abbildung 2: Dax vs. Dec20 (Jul19 – Jul20)



Abbildung 3: Dax vs. Dec20 (01.02.2020 – 16.07.2020)

Starkes technisches Kaufsignal macht Weg nach oben frei

Der 18.06.2020 ist nicht nur auf Grund des preislichen Anstiegs von über 8 %, von 22,58 EUR/t auf 24,47 EUR/t erwähnenswert, sondern vor allem

deshalb, weil an diesem Tag mehrere technische Widerstände nachhaltig durchbrochen werden konnten. So ließ der Dec20 Future nicht nur den Widerstandsbereich von 23 EUR/t – 23, 33 EUR/t hinter sich, sondern durchbrach im gleichen Atemzug den seit Mitte Juli 2019 anhaltenden übergeordneten Abwärtstrend (in Abbildung 3 die orangene abfallende Linie) sowie die 200-Tage-Linie (Gleitender Durchschnitt über 200 Handelstage, in Abbildung 3 die rote Linie).

Gut drei Monate nach dem kurzzeitigen Kollabieren des CO2-Marktes befand sich der EUA-Preis also wieder in der Range - 23 EUR/t -27 EUR/t - in der er sich vor Ausbruch der Coronakrise befand. Das am 18.06.2020 erzeugte technische Kaufsignal war derart stark, dass sich der Markt mit der Marke von 25 EUR/t als Widerstand nur äußerst kurz aufhielt und bereits am letzten Junitag über 27 EUR/t notierte. Der Markt, der nun endgültig auf eine Preisrally geschaltet hatte, handelte die darauffolgenden Tage bis auf 30,80 EUR/t (13.07.2020) hoch. Damit wurde nicht nur das Peak aus dem Juli 2019 (30,34 EUR/t) übertroffen, sondern fast ein neues „all-time high“ erreicht. Der derzeitige Höchstkurs liegt aktuell bei 31 EUR/t und stammt aus dem April 2006.



Abbildung 4: Dec20 (01.05.2020 – 16.07.2020)

Wieso? Weshalb? Warum? – Kohle ist kein Thema mehr

Wo liegen denn nun, abgesehen von den bereits angesprochenen technischen Faktoren, die Gründe für diesen derartigen Preisritt, der in den letzten Wochen zu beobachten war? Diese Frage ist wahrlich nicht einfach zu beantworten, zumindest nicht aus fundamentaler Sicht. Natürlich gibt es auch in der jetzigen angespannten wirtschaftlichen Situation preistreibende Faktoren, jedoch keine, die aus Sicht von Emissionshändler.com® Preise von 30 EUR/t rechtfertigen.

Wirft man einen Blick auf die Preisentwicklungen der Commodities Gas und Kohle, so ist zumindest von dieser Seite aus kein bullischer Impuls für den CO2-Markt auszumachen. Ganz im Gegenteil: Gaspreise



im Kurzfristbereich von unter 6 EUR/MWh, Forwardpreise für das Jahr 2021 von unter 13 EUR/MWh führen in Kombination mit den hohen EUA-Notierungen zu einer Fortsetzung des bereits in 2019 zu beobachtenden Trends einer stark sinkenden Kohleverstromung. Auch ein Anstieg des Kohlepreises von seinem Tief um 51 \$/t auf bis zu ca. 59 \$/t (2021 Forward API2) kann an der mangelnden Wirtschaftlichkeit der Kohlekraftwerke nichts ändern. Clean Spark Spreads von 23 EUR/MWh im Spot und 4,50 EUR/MWh auf Frontjahresbasis stehen negative Clean Dark Spreads von -12 EUR/MWh für den Monat August und -6 EUR/MWh für das Jahr 2021 gegenüber.

Laut dem Thinktank Agora haben Kohlekraftwerke im ersten Halbjahr 2020 ca. 40 % weniger Strom erzeugt als im Vorjahreszeitraum und damit nur noch weniger als 20 % zur gesamten deutschen Stromproduktion beigetragen. Die Coronakrise hat, so hat Agora Energiewende berechnet, in Kombination mit dem Wechsel von Kohle zu Gas und der Stromproduktion durch Erneuerbare Energien dazu geführt, dass in 2020 bislang mehr als 30 Mio. Tonnen CO₂ eingespart wurden, wobei 2/3 der Einsparung auf die Pandemie zurückzuführen sind.

Reduzierte Auktionsvolumina nur ein Faktor von vielen

Ein Faktor, der sich eventuell preisstützend auswirkt, aber keineswegs die aktuelle Preisrally begründet, sind die reduzierten Auktionsvolumina. Zum einen wurde im Mai von der EU-Kommission veröffentlicht, dass im Zuge des Mechanismus der Markt-Stabilitäts-Reserve (MSR) im Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 die Auktionsvolumina um ca. 100 Mio. EUA reduziert werden. Ausgehend von einem Zertifikateüberschuss von ca. 1,4 Mrd. EUA im Markt werden vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 in Summe ca. 333 Mio. EUA in die MSR überführt. Zum anderen kommt es im August wie jedes Jahr zu einer Reduzierung der im Rahmen der Auktionen angebotenen Mengen. Im August wird lediglich die Hälfte der Mengen, die in den anderen Monaten verauktioniert werden, angeboten. Auch im vergangenen Jahr erreichte der CO₂-Preis sein Peak im Juli vor der Verknappung der Auktionsvolumina.

Ein detaillierterer Blick auf die bereits gelaufenen Auktionen, genauer gesagt auf die Überzeichnungsraten der Auktionen zeigt jedoch, dass eine schlechte Angebotssituation als Preistreiber eher auszuschließen ist.

Im Jahr 2020 lag die Überzeichnungsraten in den Monaten Mai und Juni im Schnitt bei 1,82 (Jan-Jun 1,92), während in den Jahren 2019 und 2018 die

Raten für diese Monate bei 1,92 (2,09) bzw. 2,29 (2,35) lagen (Datenquelle: DEHSt). D.h. die aktuellen Überzeichnungsraten sind im Einklang mit der schlechteren konjunkturellen Situation entsprechend geringer oder anders ausgedrückt, die Nachfrage nach EUA erwartungsgemäß schwächer.

Überfälliger Preiskorrektur

Aus Sicht von Emissionshändler.com® ist der CO₂-Preis aktuell einmal mehr stark spekulativ bzw. technisch getrieben und die starke Dynamik des CO₂-Marktes bietet ein willkommenes Spielfeld für finanzielle Investoren. Nicht zu vergessen ist, dass im Zuge des äußerst schnellen Anstiegs in den vergangenen Wochen so einige Marktteilnehmer, die im Zuge der Coronakrise in der Hoffnung auf fallende Preise Shortpositionen aufgebaut hatten, die Reißleine ziehen, sprich ihre Shortpositionen im Zuge von Limitüberschreitungen eindecken mussten. Dieses „short covering“ gibt dem sowieso bullischen Markt natürlich zusätzlichen Treibstoff.

Ein gutes Indiz dafür, dass das seit dem 18.06.2020 nochmals sich verstärkte bullische Momentum zu einem deutlich überhitzten, überkauften Markt geführt hat, ist der starke Preisrückgang, der am 16.07.2020 zu verzeichnen war. Nachdem der CO₂-Preis am „all-time high“ geschnuppert hatte, war bereits am darauffolgenden Tage deutlich zu erkennen, dass durch Gewinnmitnahmen der Verkaufsdruck zunahm und der Markt darum kämpfen musste, das hohe preisliche Niveau zu halten. Am 16.07.2020 gab der Dec20 letztendlich seinen Widerstand auf und gab innerhalb eines Tages auf bis 26,61 EUR/t nach, bevor er am 17.07.2020 wieder aufsteigend einen Schlusskurs von 27,82 EUR/t erreichte.

Preisliche Rücksetzer gilt es zu nutzen

Auf Grund der Fülle an wirtschaftlichen Unsicherheiten, die die derzeitige Situation trotz der Vielzahl an konjunkturellen Stimuli durch die Politik mit sich bringt, kann man grundsätzlich gute Chancen erkennen, dass im Laufe der nächsten Wochen auch ein Preisrücklauf bis zu 25 EUR/t zu sehen ist.

Gleichzeitig möchte aber Emissionshändler.com® an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Bereich zwischen 25 EUR/t und 27 EUR/t für Anlagenbetreiber durchaus als Möglichkeit gesehen werden kann, weitere Eindeckungen mit Zertifikaten vorzunehmen. Die preisliche Robustheit des CO₂-Marktes, die ihn auch schon vor der Coronakrise ausgezeichnet hat, lässt aus Sicht von Emissionshändler.com® derzeit nicht viel mehr Spielraum nach unten. Allein eine deutliche Verschärfung der Coronasituation in Europa könnte den Markt wieder unter die Marke von 25 EUR/t drücken.



In diesem Fall lägen die nächsten preislichen Zielmarken zwischen 23 EUR/t und 23,30 EUR/t.

Wie auch in den letzten Emissionsbriefen erwähnt, sollte auch hier zu guter Letzt darauf hingewiesen werden, dass als übergeordneter treibender Preisfaktor stets die zunehmend ambitionierteren Klimaschutzziele in Europa (European Green Deal, CO₂-Steuern, Non-EU-ETS CO₂-Handelssysteme) im Auge zu behalten sind. Inwiefern bzw. in welcher Größenordnung diese mittel- bis langfristigen Ziele bereits heute die Preisentwicklung der EUA mitbestimmen, ist schwer zu sagen.

In jedem Falle ist aus deutscher Sicht hier insbesondere der nationale Emissionshandel nEHS für die Bereiche Wärme und Verkehr zu nennen, der am 01.01.2021 in Deutschland startet. Während eine Tonne CO₂ im ersten Jahr mit einer Abgabe von 25 EUR/t belastet wird, sind es im Jahr 2026 mindestens 55 EUR/t. Nationale, preislich stark regulierte Systeme wie das nEHS, die vorläufig parallel zum EU-ETS existieren, aber auf lange Sicht mit dem EU-ETS verschmelzen sollen, lassen schon heute einen nachhaltigen Einbruch des EUA-Preises nicht mehr zu.

Zwei Referentenentwürfe zum BEHG sind da – Wer ist vom BEHG betroffen?

Am Freitag, den 3. Juli versandte das deutsche Umweltministerium im Rahmen der Verbändeanhörung die ersten beiden Referentenentwürfe zum Brennstoffemissionshandelsgesetz, das ab dem 01.01.2021 den nationalen Emissionshandel mit Brennstoffen regeln soll.

Emissionshändler.com® berichtet im vorliegenden **Emissionsbrief 05-2020** und den nächsten Emissionsbriefen aus den Dokumenten

- Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)
- Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022)

und fasst die wichtigsten und überraschendsten Regelungen gegenüber dem bisherigen BEHG-Gesetz vom 18.12.2019 zusammen.

Zuvor analysiert Emissionshändler.com® jedoch erst einmal, wer denn nun eigentlich die rund 4.000 betroffenen Unternehmen sind, die als

Inverkehrbringer (IVB) von Brennstoffen gelten, wie sich diese voneinander unterscheiden und welche Vorbereitungen noch in 2020 zu treffen sind.

Infobox

Die Service- und Beratungsleistungen von Emissionshändler.com® für die neuen Teilnehmer im nEHS für Brennstoffemissionen

- Erstellung eines Überwachungsplans/ verein-fachten Überwachungsplans gem. BEHG §6 (1)+(2) für die Handelsperiode zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)
- Einreichung des Überwachungsplans gem. BEHG §6 (2) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)
- Änderungen des Überwachungsplanes gem. BEHG §6 (4)
- Ermittlung der Emissionen und Erstellung des Emissionsberichts gem. BEHG §7 (1)
- Übergabe des Emissionsberichts und Abstimmung mit dem Verifizierer gem. BEHG §7 (3)
- Abgabe des Emissionsberichts zum 31. Juli für Vorjahr gem. BEHG §7 (1) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (1)
- Hilfestellung bei der Gutschrift zu Doppelbelastungen gem. BEHG §7 (5) Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto zum 31. August für Vorjahr gem. BEHG §8
- Direkter Verkauf von Emissionszertifikaten als Alternative zur Teilnahme an „diskriminierungsfreien“ Auktionen gem. BEHG §10 (3)
- Führung des Registerkontos für den Inverkehrbringer und Übernahme der Funktionen von Kontobevollmächtigten gem. BEHG §12 (2)
- Hilfestellung bei der Einrichtung eines VPS-Kontos für die elektronische Kommunikation gem. BEHG §17 (1)
- Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort gem. BEHG §14 (2) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- Überwachungen und Durchführungen von Änderungsmeldungen gem. BEHG §18 (1) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)

§ 22 BEHG: Ordnungswidrigkeiten (50.000 €-500.000 €).



CO₂ BEHG-PAKET



CO₂ nEHS-PAKET

Interessierte betroffene Unternehmen, die der Besteuerung des Energiesteuergesetzes unterliegen bzw. von der Energiesteuer befreit sind und damit verpflichtend dem neuen BEHG unterliegen, können sich für Fragen zu vorgenannten Services gerne an Emissionshändler.com® wenden unter behg@emissionshaendler.com.



Wer sind die Inverkehrbringer, die zu den BEHG Betroffenen zählen?

Wie bereits zu Beginn des EU-Emissionshandels in 2005 konnte man sich als Unternehmen bis zu 12 Monate im Voraus fragen, ob man eigentlich von dieser Thematik betroffen ist, d. h. ob entsprechende umfangreiche Vorbereitungen, wie z. B. in der internen Prozessstruktur des Unternehmens, mit viel Aufwand zu treffen sind oder ob man diesem neuen Bürokratiedschungel als Unternehmen entgehen kann. Potenziell als IVB Betroffene müssen nunmehr versuchen sich diese Frage selbst zu beantworten, da wie schon damals, die Behörden nicht auf die möglicherweise betroffenen Unternehmen zugehen, sondern jedes dieser Unternehmen – diesmal u. a. aus Gründen des Steuergeheimnisses – sich selbst rechtzeitig informieren und vorbereiten muss.

Das Steuerlager und/oder die HZA Meldung definieren den IVB

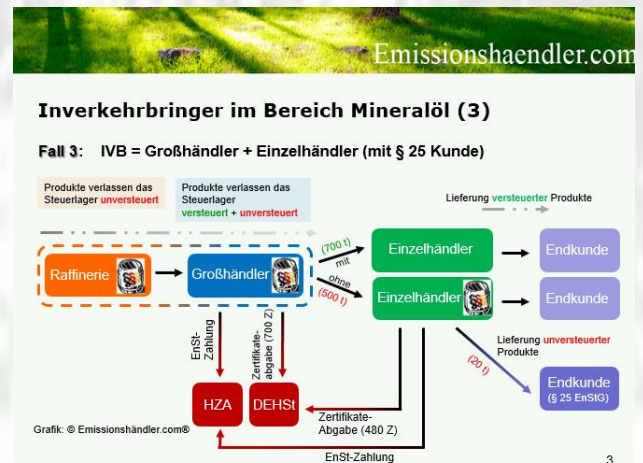
Wenn man die Annahme treffen würde, dass alle „Inverkehrbringer von Heiz- und Treibstoffen“ vom BEHG betroffen wären, dann führt dies natürlich zu einer enormen Anzahl von Betroffenen, was nicht der Sinn des Gesetzes wäre. Insofern bezieht sich der Begriff Inverkehrbringer (IVB) nur auf diejenigen Unternehmen, die bisher mit ihrem jeweiligen Hauptzollamt (HZA) eine Beziehung im Sinne einer regelmäßigen Erklärung im Rahmen des Energiesteuergesetzes haben und entsprechende Meldungen absetzen müssen. Insofern ist dann im Falle von z. B. Mineralölhändlern auch die Voraussetzung gegeben, dass diese IVB ein eigenes oder einen Anteil an einem Steuerlager verwalten, aus dem sie ungesteuerte Kraft- und Heizstoffe entnehmen und dann in Verkehr bringen.

Zusammenfassend gesagt ergibt sich, dass Inverkehrbringer im Sinne des BEHG aus Mineralölhändlern, Wärmeversorgern, Stadtwerken oder kleineren Energiehändlern bestehen, die von ihren Vorlieferanten ungesteuert Öl, Diesel, Benzin, Gas beziehen und ihre Produkte dann versteuert an Letztverbraucher abgeben.

Schaut man sich nun die verschiedenen Szenarien des Inverkehrbringens von Brennstoffen (Heizstoffe/Kraftstoffe) im Detail an, so kann man grundsätzlich zwischen den flüssigen und den gasförmigen Energiestoffen unterscheiden.

Der IVB im Bereich Mineralöl

Der Mineralölhändler, der sich als IVB im Sinne des BEHG ab dem 01.01.2021 im nationalen Emissionshandelssystem nEHS befindet, bezieht in jedem Falle ungesteuerte Heiz- und/oder Kraftstoffe/Treibstoffe aus einem sogenannten Steuerlager.

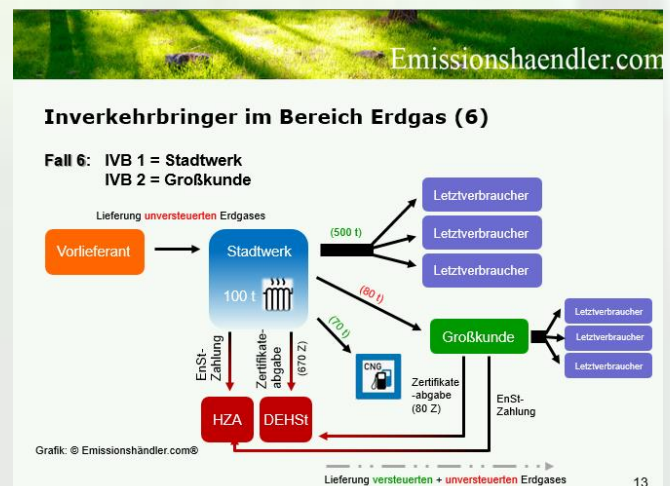


Beispielhaftes Szenario: Abgabe versteuerten/ungesteuerter Produkte über Zwischenhändler an Endkunden - Grafik: © Emissionshändler.com®

Hierbei kann der Mineralölhändler das Steuerlager ganz oder teilweise in physischer oder virtueller Form besitzen. Aus diesem Steuerlager heraus kann er sowohl Endverbraucher direkt als auch zwischengeschaltete Einzelhändler sowohl mit versteuerten als auch ungesteuerten Produkten beliefern. Endkunden die gemäß § 25 Energiesteuergesetz ungesteuerte Produkte wie z.B. Schmieröl beziehen, die nicht als Kraft- oder Heizstoff verwendet sowie Energie- und Industrieanlagen, die bereits dem europäischen Emissionshandelssystem EU-ETS unterliegen, verkomplizieren dabei die Berechnungen der Abgabe von Zertifikaten an die DEHSt.

Der IVB im Bereich Gas

Stadtwerke, Gas- oder Wärmeversorger oder Betreiber kleinerer BHKWs, die sich als IVB im Sinne des BEHG ab dem 01.01.2021 im nationalen Emissionshandelssystem nEHS befinden, beziehen ungesteuertes Gas von einem Vorversorger und geben dieses Gas in versteuerten Form an Letztverbraucher weiter.

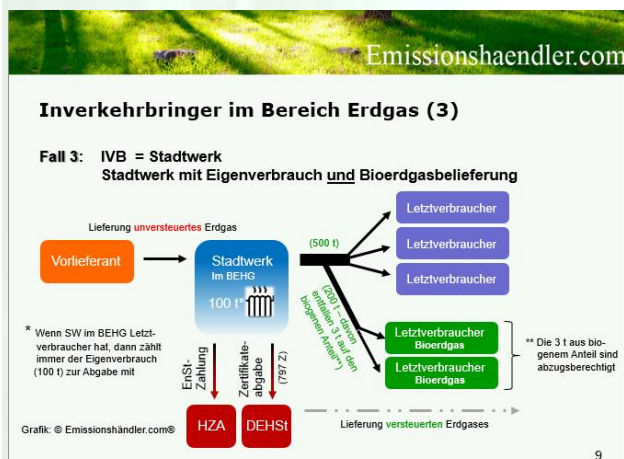




Beispielhaftes Szenario der Grafik zuvor: Abgabe von unversteuertem Gas durch einen Vorlieferant an ein Stadtwerk, welches Gas versteuert an Letztverbraucher und unversteuert an einen Großkunden in Verkehr bringt - Grafik: © Emissionshändler.com®

Durch die Lieferung von unversteuertem Gas durch eine Vorlieferanten/Netzbetreibers an ein Stadtwerk oder Wärmeversorger deren Verbrennungsanlage unter 20MW_{th} liegt und sich damit nicht im EU-ETS befindet – befinden sich diese nachgelagerten IVB durch ihren Eigenverbrauch und ihren Weiterverkauf von Gas im BEHG.

In seiner Rolle als IVB kann dieses Stadtwerk/Wärmeversorger entscheiden, ob es ausschließlich versteuertes Gas in Verkehr bringt oder auch Großkunden, die entsprechende Interessen haben, unversteuert beliefert. In jedem dieser Szenarien ergibt sich eine andere Berechnung der HZA-Meldungen und Energiesteuerzahlungen sowie der Abgabe von Zertifikaten an die DEHSt.



Beispielhaftes Szenario: Abgabe von unversteuertem Gas durch einen Vorlieferant an ein Stadtwerk, welches fossiles Erdgas und Bioerdgas versteuert an Letztverbraucher in Verkehr bringt und eine Differenzberechnung des Bioerdgases vornimmt - Grafik: © Emissionshändler.com®

Durch die Belieferung von Letztverbrauchern durch ein Stadtwerke oder einen Gasversorger mit Bioerdgas ergeben sich weitere Variationen der Differenzberechnung der Energiesteuerzahlung und der Abgabe von Zertifikaten an die DEHSt. Wenn der Eigenverbrauch des Stadtwerks, der Weiterverkauf von Gas an Letztverbraucher sowie deren biogene Anteile am Gas berücksichtigt werden können, dann ist das aber bei der Berechnung der Zertifikateabgabe noch als ein relativ einfaches Szenario zu bezeichnen.

Wenn sich jedoch das Stadtwerk wegen seiner Anlage > 20 MW_{th} bereits selber im EU-ETS befindet, weitere Anlagenteile < 20 MW_{th} mit separater

BImSch-Genehmigung vorhanden sind oder Großkunden beliefert werden, die sich ebenfalls im EU-ETS befinden und zudem neben physischem auch virtuelles Bioerdgas eine Rolle spielt, dann wird es komplex.

Die Mineralölhändler sind in der Minderheit, bewegen aber hohe CO₂-Mengen

Bei den rund 4.000 Inverkehrbringern, die bei den Hauptzollämtern gelistet sind, dürfte es sich nach Erhebungen von Emissionshändler.com® nur um rund 80 Mineralölhändler handeln, wovon etwa 15 auch Importeure von Mineralölen aus dem Ausland sind. Die von dieser Gruppe in Verkehr gebrachten Mengen, die pro Händler bei zu 200 Mio. Litern Benzin und Diesel sowie bis zu 50 Mio. Litern Heizöl oder auch darüber liegen können, ergeben erstaunliche Mengen von bis zu 650.000 t CO₂, über die in Zukunft jährlich abgerechnet werden muss.

Hält man sich vor Augen, dass diese Mengen bereits im ersten Jahr des nEHS für einen Händler ein zusätzliches Umsatzvolumen von weit über 15 Mio. Euro plus entsprechendem Anteil an Umsatzsteuer bedeuten, dann kann man sich vorstellen, welche administrativen Vorbereitungen, Aufgaben und vor allem Risikovorsorgen auf diese IVB Gruppe zukommen, um ihren Aufgaben im Rahmen des neuen BEHG gewachsen zu sein.

Gasversorger und Stadtwerke/ BHKW Betreiber als IVB mit Anlagen < 20 MW_{th}

Die allermeisten IVB, die Energiesteuer an die Hauptzollämtern abführen, dürften zu den Gasversorgern zählen, die versteuertes Gas an Endverbraucher und Zwischenhändler liefern, aber auch unversteuertes Gas an Kunden gem. § 25 EnergieStG weiterleiten.

Zu der vorgenannten großen Gruppe zählen sicherlich mindestens auch über 300 Stadtwerke, deren Wärme- und/oder stromproduzierenden Anlagen eine Kapazität von weniger wie 20 MW_{th} haben.

Diese Betreiber dürften in größerem Umfang über den neuen nationalen Emissionshandel besonders betroffen sein, sind diese doch in den vergangenen Jahren in vielen Fällen durch ein Absenken der Feuerungswärmeleistung von über auf unter 20 MW oder einer Optimierung der Anlagenfahrweise erst erfolgreich dem EU-ETS entflohen.

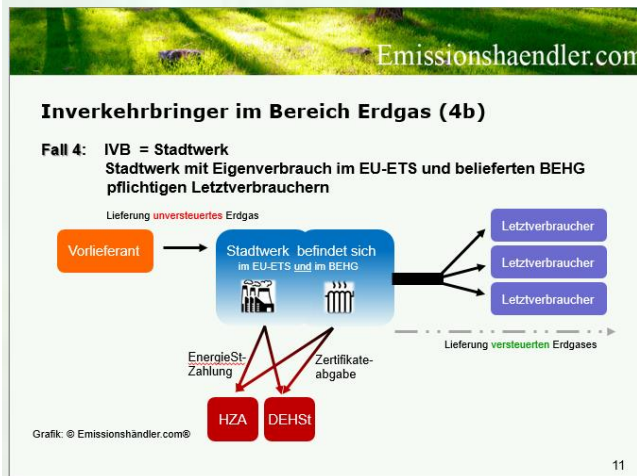
Diese Gruppe von Beziehern von unversteuertem Gas die auch Gas an Letztverbraucher liefern erfährt nun ein Déjà-vu, da ihnen das alles, was sie nun auf sich zukommen sehen, schon einmal in der Vergangenheit widerfahren ist.



Stadtwerke und Kraftwerksbetreiber als IVB mit Anlagen im EU-ETS > 20 MW_{th}

Die allermeisten Stadtwerke, jedoch weniger Wärmeversorger und Energiedienstleister, deren Hauptanlage sich mit einer Kapazität von 20 MW_{th} oder mehr im EU-ETS befindet, dürften sich nun ebenso parallel im BEHG wiederfinden, da deren Gasmengen nicht der Befeuerung der EU-ETS Anlage dienen, sondern auch direkt an Großkunden und Endkunden als Letztverbraucher weitergeliefert werden.

Bei dieser Gruppe kann nach ersten Erfahrungen in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass die Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten CO₂-Mengen im Rahmen von 15.000 bis 30.000 t CO₂ liegen dürfte, wobei davon ein vielleicht hälftiger Teil auf die EU-ETS Menge entfällt. Dies hat dann zur Folge, dass dann die Aufgabenstellung des Auseinanderdividierens der CO₂-Mengen auf den IVB zukommt, damit keine Verluste bei der Zertifikateabgabe wegen der Doppelerfassung auftreten.



Beispielhaftes Szenario: Abgabe von unverteuertem Gas durch einen Vorlieferant an ein Stadtwerk, welches selber einerseits im EU-ETS ist und andererseits durch Weitergabe versteuerten Erdgases an Letztverbraucher im BEHG ist - Grafik: © Emissionshändler.com®

Die Berichterstattungsverordnung 2022 – Die BeV 2022 als Referentenentwurf

Emissionshändler.com® versucht in den nächsten Emissionsbriefen Auszüge der wichtigsten gesetzlichen Regelungen aus der Berichterstattungsverordnung (BeV2022) und der Brennstoffemissions-handelsverordnung (BEHV) in eine „lesbarer Form“ zu bringen, damit die Inverkehrbringer (IVB) noch zum Herbst 2020 anfangen können, sich intern aufzustellen und zu organisieren.

BeV 2022 § 3 – Der Überwachungsplan

Durch den Wegfall der Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung des offiziellen Überwachungsplans soll für die Jahre 2021 und 2022 der administrative Aufwand sowohl für die verantwortlichen IVB als auch für die zuständige Behörde gemäß BeV 2022 § 3 im Gegensatz zum geltenden BEHG § 6 vom 18.12.2019 erst einmal reduziert werden.

Diese Privilegierung für die Jahre 2021/ 2022 wird dadurch möglich, da der IVB in den ersten beiden Jahren die zu berichtenden Brennstoffemissionen ausschließlich nach den Vorgaben der vorliegenden Verordnung auf Basis der im Rahmen der Energiesteueranmeldungen anzugebenden Brennstoffmengen sowie unter Anwendung von Standardwerten zu ermitteln hat. Dies bedeutet aber auch, dass der IVB zu Beginn des Brennstoffemissionshandels nicht die Möglichkeit hat, abweichende Methoden zur Ermittlung von Brennstoffemissionen anzuwenden, die einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürften.

Erst für das Jahr 2023 muss der IVB einen Überwachungsplan der Behörde DEHSt zur Genehmigung vorlegen und nach dessen Vorgaben die Berichterstattung durchführen.

Da sich aber auch ein hoher Anteil der Inhalte eines Überwachungsplans mit der internen Organisation und den zuständigen Verantwortlichen beim IVB beschäftigt, die in nicht wenigen Fällen schon ab dem kommenden Jahr 2021 Millionen von Euro in den Kauf von Zertifikaten stecken, die anschließend möglichst ohne Verluste beim Management der Zertifikate an die DEHSt zurückgegeben werden, macht die Erstellung eines internen Überwachungsplanes schon aus Gründen des Risikomanagements sehr viel Sinn.

Auch aus diesem Grunde sollten betroffene IVBs sich selbst oder durch einen externen Dienstleister bereits zum Herbst 2020 einen Überwachungsplan erstellen (lassen), der dann in 2023 in einen offiziellen und externen Überwachungsplan überführt werden kann.

BeV 2022 § 7 – Die Berichterstattung

Die zu ermittelnden Brennstoffmengen sind in den beiden Jahren 2021/ 2022 in der gleichen Einheit wie in der Energiesteueranmeldung anzugeben. Hierdurch können die Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach dem Energiesteuergesetz zunächst auch für die Berichtspflichten nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz genutzt werden.

Für die Berichterstattung werden die für die Berechnungen der Emissionen erforderlichen Umrechnungsfaktoren, Heizwerte und Emissions-



faktoren verwendet, welche in der Anlage 1 Teil 4 als Standardwerte vorgegeben sind.

Zur Anwendung eines Emissionsfaktors von 0 für biogene Brennstoffemissionen bei Vorliegen eines entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweises sind die nachhaltigen biogenen Emissionen von den Gesamtemissionen abzuziehen.

In den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 entfällt gemäß BeV 2022 § 7 (2) im Gegensatz zum geltenden BEHG § 7 (3) vom 18.12.2019 für alle Verantwortlichen die Pflicht zur Verifizierung der einzureichenden Emissionsberichte. Dies bedeutet damit auch, dass eventuelle Einzelnachweise oder Analysen, z.B. durch akkreditierter Labors, in den Jahren 2021 und 2022 nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Ab dem Jahre 2023 wird dann wieder in voller Gänze der Aufwand rund um die Emissionsfaktoren und deren Verifizierung betrieben werden, wie man ihn aus dem EU-Emissionshandel kennt.

BeV 2022 § 11 – Die Vermeidung von Doppelbelastungen BEHG/ TEHG

Gemäß BEHG § 7 (5) kann es zu einer Doppelbelastung von EU-ETS Anlagenbetreibern kommen, die von einem nEHS-pflichtigen Lieferanten Ihre Brennstoffe beziehen. Die Doppelbelastung beim EU-ETS Anlagenbetreiber entsteht durch dessen Abgabepflicht im Rahmen des EU-ETS sowie durch den vom IVB weitergegebenen nEHS-bedingten Preisaufschlag.

Im Verhältnis zwischen dem verantwortlichen IVB und dem Betreiber der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen besteht durch die spätere Abzugsmöglichkeit bereits im Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, Zertifikatskosten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz weiterzugeben.

Eine Nachweispflicht hierfür geschieht maßgeblich durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der belieferten Anlage. Dieser liegt der zuständigen Behörde bis 31.03. eines jeden Jahres vor und ist vom verantwortlichen IVB nicht nochmals einzureichen. Dieser reicht lediglich einen nach Absatz 2 näher definierten Auszug ein. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist allerdings, dass sich sowohl der verantwortliche IVB als auch der Betreiber der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage gegenseitig benennen und die entsprechenden Mengen ausweisen können. Dies ist jedoch nur bei einer Direktlieferung möglich. Es ist daher nachzuweisen, dass eine äquivalente Menge des Brennstoffs in

demselben Kalenderjahr in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eingesetzt wurde. Ob die gelieferte Menge oder der Brennstoff aus dem Lager der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eingesetzt wurde, ist nicht im Einzelnen nachzuweisen.

Zusätzlich ist für die in einer dem EU-Emissionshandel unterliegende Anlage eingesetzte Menge der Anteil der energiesteuerpflichtigen und der energiesteuerfreien Brennstoffmenge auszuweisen. Eine Abzugsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei **unversteuerter Lieferung** von Brennstoffen an EU-ETS Anlagen.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com@

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert